

„GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen (HRB 2962) eingetragenen Masterflex AG, Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend „Masterflex AG“ genannt –

und

der der im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal (HRB 101417) eingetragenen Novoplast Schlauchtechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

– nachfolgend „Tochtergesellschaft“ genannt –

§ 1

Gewinnabführung und Verlustübernahme

(1) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Masterflex AG abzuführen. Die Gewinnabführung bestimmt sich nach § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung und darf den dort genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Masterflex AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Masterflex AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die

Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen sowie von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

(4) Die Masterflex AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß vorstehendem Abs. 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(5) Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

§ 2

Wirksamwerden / Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Masterflex AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

(2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Bezüglich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme gilt der Vertrag erstmals für einen etwaigen Gewinn bzw. Verlust des am 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2011 in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen werden sollte, findet die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme abweichend von vorstehendem Satz 2 und, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in welchem dieser

Vertrag im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen wird.

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(4) Die Kündigung kann jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2015, ausgesprochen werden. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2011 in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen werden sollte, verschiebt sich abweichend von Satz 1 die Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2016 bzw. für spätere Stichtage entsprechend.

(5) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Masterflex AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Tochtergesellschaft oder der Masterflex AG.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treffen die Parteien eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(2) Gerichtsstand für sämtliche etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gelsenkirchen.“